

G e b ü h r e n o r d n u n g

in Zulassungs-, Aufnahme- und Vertretungsangelegenheiten
der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Beschlossen gem. §§ 192, 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO, § 39 EuRAG in der Kammerversammlung vom 14. April 2010, geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 18.11.2015.

§ 1 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt gem. § 4 BRAO wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 € erhoben. Die Gebühr nach S. 1 ermäßigt sich auf 100,00 €, wenn für den Antragsteller bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt besteht. Für einen Antrag auf Eingliederung nach EuRAG gilt § 4 Abs. 2.
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt wird eine Gebühr in Höhe von 390,00 € erhoben. Die Gebühr nach S. 1 ermäßigt sich auf 200,00 €, wenn für den Antragsteller bereits eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Rechtsanwalt besteht.
- (3) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowohl als Rechtsanwalt gem. § 4 BRAO als auch als Syndikusrechtsanwalt wird eine Gebühr in Höhe von 450,00 € erhoben.
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Rechtsanwaltsgesellschaft wird eine Gebühr in Höhe von 825,00 € erhoben.

§ 2 Änderung der Zulassung

- (1) Werden nach einer Zulassung als Syndikusrechtsanwalt weitere Anstellungsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt begründet, wird für die Bearbeitung eines Antrags, die Zulassung auf die weiteren Anstellungsverhältnisse zu erstrecken, eine Gebühr in Höhe von 140,00 € erhoben.
- (2) Tritt nach erfolgter Zulassung als Syndikusrechtsanwalt innerhalb bestehender Anstellungsverhältnisse eine wesentliche Änderung der Tätigkeit ein, wird für die Bearbeitung eines Antrags, die Zulassung auf die geänderte Tätigkeit zu erstrecken, eine Gebühr in Höhe von 140,00 € erhoben.

- (3) Die in Abs. 1 und Abs. 2 bestimmte Gebühr wird für jedes zu prüfende Anstellungsverhältnis erhoben.

§ 3 Aufnahme in den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm

Für die Bearbeitung eines Antrags eines Rechtsanwalts, eines Syndikusrechtsanwalts oder einer Rechtsanwaltsgesellschaft aus dem Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer wird eine Gebühr in Höhe von 140,00 € erhoben.

§ 4 Europäische Rechtsanwälte und Anwälte aus anderen Staaten

- (1) Für die Bearbeitung eines Antrags eines europäischen Rechtsanwalts gem. § 3 EuRAG oder eines Anwalts aus anderen Staaten gem. §§ 206, 207 BRAO auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer wird eine Gebühr in Höhe von 250,00 € erhoben.
- (2) Für die Bearbeitung eines Antrags eines niedergelassenen europäischen Rechtsanwalts auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gem. §§ 11, 13 EuRAG, §§ 6 ff. BRAO wird eine Gebühr in Höhe von 390,00 € erhoben.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten für die Bearbeitung eines Antrags einer europäischen Rechtsanwaltsgesellschaft oder einer Anwaltsgesellschaft aus anderen Staaten entsprechend.

§ 5 Vertreterbestellung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Bestellung eines Vertreters (§ 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO) wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 € erhoben. Entsprechendes gilt für die Bestellung eines Vertreters von Amts wegen (§ 53 Abs. 5 Satz 1 BRAO).

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird fällig mit Eingang des jeweiligen Antrags bei der Rechtsanwaltskammer. Die Bearbeitung des Antrags kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (2) Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schatzmeister.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Tag des auf die Veröffentlichung im KammerReport Hamm folgenden Monats in Kraft.*